

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 13/2005

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des Herrn C. W. MdA in B.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt

F.-W. v. D. in B.

gegen

den CDU-Ortsverband S.,
vertreten durch den Ortsvorstand,
dieser vertreten durch die Ortsvorsitzende
Frau R. K. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen: Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. August 2006 unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bode

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropsch

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 30. November 2005 wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller war seit Oktober 1990 Mitglied des CDU-Kreisverbandes T., später T. –K., seit 8. Juni 2005 ist er Mitglied des CDU-Kreisverbandes M.-H. Er ist Mitglied der CDU-Fraktion des A. von B..

Am 21. Januar 2005 fand die Jahreshauptversammlung des Antragsgegners statt, der als Ortsverband zum Kreisverband T.-K. gehört. Der Antragsteller hat einen Beschluss des Kreisparteigerichts vom 29. März 2005 erwirkt, nach dem die in der Hauptversammlung erfolgte Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Wahl der Delegierten/Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag für ungültig erklärt und die Wiederholung der Jahreshauptversammlung angeordnet wurde. Zur Begründung hat sich das Parteigericht auf eine unzulässige Verschiebung des Beginns der Hauptversammlung, eine fehlerhafte Besetzung der Zählkommission sowie fehlende Feststellungen zur Beschlussfähigkeit der Versammlung gestützt.

Das Landesparteigericht hat auf die Beschwerde des Antragsgegners den Beschluss des Kreisparteigerichts aufgehoben und Anträge des Antragstellers abgewiesen. Es vertritt die Auffassung, mit dem Austritt des Antragstellers aus dem Kreisverband T.-K. sei dessen Interesse an der Feststellung der Ungültigkeit der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung entfallen. Offen könne bleiben, ob eine Anfechtungsbefugnis fortbestehe, wenn ein Mitglied innerhalb des Kreisverbandes den Ortsverband wechsle. Mit dem Übertritt in den Kreisverband M.-H. könne der Antragsteller nicht mehr bei einer Neuwahl im Bereich des Antragsgegners kandidieren. Das Rechtsverhältnis zum Antragsgegner sei nicht mehr gegenwärtig. Eine mögliche Rückkehr des Antragstellers in den Kreisverband T.-K. rechtfertige keine andere Betrachtung. Die Parteigerichte seien nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen berufen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er die Wiederherstellung der Entscheidung des Kreisparteigerichts, soweit es die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Entlastung und Wahlen angeht, erstrebt. Er verfolge nicht die Klärung einer abstrakten Rechtsfrage, denn als Teilnahmeberechtigter an der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners vom 21. Januar 2005 gehöre er zu dem exklusiven Kreis der Personen, die zur Wahlanfechtung berechtigt seien. Hieran könne im Nachhinein nichts geändert werden. Als Mitglied des A., welcher von dem Kreisverband T.-K. zu den Wahlen 2001 nominiert gewesen sei, habe er ein rechtliches Interesse an der Ordnungsmäßigkeit späterer Wahlen in

diesem Kreisverband, insbesondere an der Nominierung von Delegierten im Ortsverband des Antragsgegners. Das Landesparteigericht habe außerdem sein legitimes Interesse übersehen, sich auf einem künftigen Wahlparteitag des Kreisverbandes T.-K. um ein Abgeordnetenmandat zu bewerben. Das Verhalten des Antragsgegners lasse eine Wiederholung der beanstandeten Fehler befürchten.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist fristgemäß (§§ 42 Abs. 3, 38 Abs. 1 PGO) beim Bundesparteigericht eingegangen und genügt inhaltlich den Anforderungen des § 42 Abs. 1 und 2 PGO. In der Sache bleibt sie jedoch ohne Erfolg.

1. Der Antragsteller verfolgt die Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit von Entlastung und Neuwahlen unverändert fort und stützt sich dabei zusätzlich auf den Gesichtspunkt der Fortsetzungsfeststellungsklage (vgl. Schriftsatz vom 27. Juni 2005). Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht indessen ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an den begehrten Feststellungen verneint.
 - a) Ein Interesse des Antragstellers als Mitglied des Antragsgegners an der Kontrolle der in der Jahreshauptversammlung vom 21. Januar 2005 getroffenen Beschlüsse (§ 44 PGO i. V. m. § 43 VwGO) besteht nicht mehr. Die CDU ist auf der Grundlage der §§ 2, 7 PartG als ein in Gebietsverbände gegliederter Gesamtverein organisiert (§ 16 f. Bundesstatut, § 12 ff. Satzung des Landesverbandes B.). Ihre Mitglieder stehen in einem gestuften Mitgliedschaftsverhältnis zu den einzelnen Gebietsverbänden der Partei (Bundesparteigericht, Beschluss vom 27. September 2005, CDU-BPG 9/2005; vgl. auch BGHZ 73, 275, 278). Dies bedeutet, dass die Mitgliedschaft in der Partei die gleichzeitige Mitgliedschaft in deren einzelnen Organisationsstufen, vom Ortsverband bis zur Bundespartei, grundsätzlich aber nicht in den nebeneinander bestehenden örtlichen Verbänden derselben Organisationsstufe begründet. Die Mitgliedschaft des Antragstellers in der Bundespartei und im Landesverband B. vermittelt mithin nicht die Mitgliedschaft in der Gesamtheit der in den Bezirken des Landes B. bestehenden Kreisverbände und in den diesen nachgeordneten Ortsverbänden. Im Parteigerichtsverfahren ist zwar nicht im Einzelnen mitgeteilt worden, welchem Ortsverband der Antragsteller nunmehr zugehört. Nach §§ 4, 5 der Satzung des Landesverbandes B. ist aber davon auszugehen, dass ihn der Kreisverband M.-H. einem ihm angehörenden Ortsverband zugeordnet hat; seine Mitgliedschaft beim Antragsgegner ist jedenfalls mit dem Wechsel des Kreisverbandes erlo-

schen. Damit ist auch seine Anfechtungsbefugnis als Mitglied entfallen.

- b) Auch ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach § 44 PGO i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (vgl. zuletzt Bundesparteigericht, Beschlüsse vom 27. September 2005, CDU-BPG 2, 3 und 11/2005) an der Weiterverfolgung der Anträge ist zu verneinen.
- aa) Entgegen der Meinung des Antragstellers begründet dessen Rechtsstellung als Mitglied des B. Abgeordnetenhauses und der CDU-Fraktion im A. kein berechtigtes Interesse an der Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen in den Gliederungen des Landesverbandes, insbesondere im Ortsverband des Antragsgegners. Die Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG) setzt grundsätzlich deren Freiheit von staatlicher Einwirkung voraus. Die Parteien sind nicht Staatsorgane, ihre Einfügung in die organisierte Staatlichkeit verbietet sich (BVerfGE 20, 56, 101 ff.). Das verfassungsrechtliche Mandat als Abgeordneter und die parlamentsrechtliche Funktion als Fraktionsmitglied eröffnen keine rechtliche Kontrollbefugnis über die Willensbildung in den Parteien. Der Umstand, dass der Antragsteller sein gegenwärtiges Mandat einer Nominierung in dem Kreisverband verdankt, dem der Antragsgegner zugehört, berechtigt zu Wahlanfechtungen in diesem Kreisverband und im Ortsverband des Antragsgegners so wenig wie in den übrigen Kreisverbänden des Landesverbands und ihren Untergliederungen.
- bb) Rechtlich nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Landesparteigerichts, die von dem Antragsteller in den Raum gestellte Möglichkeit, künftig in seinem früheren Kreisverband (T.-K.) wieder um ein Abgeordnetenmandat zu kandidieren, begründe keinen Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Dieser Gesichtspunkt betreffe ohnehin nur die angefochtenen Delegiertenwahlen des Antragsgegners zum Kreisparteitag, der nach § 13 Abs. 3 Nr. 4, § 15 Abs. 4 Nr. 6 der Satzung des Landesverbandes B. über die Kandidatur für das A. in den Wahlkreisen des Bezirks und für die Bezirksliste (§ 7 ff. Landeswahlgesetz B.) befindet. Inhaltlich geht er indessen an der Sache vorbei.
- (1) Ein Interesse des Antragstellers, im Hinblick auf die zum 17. September 2006 anstehende Wahl zum A. von B. auf die rechtsfehlerfreie Wahl von Delegierten/Ersatzdelegierten im Ortsverband des Antragsgegners hinzuwirken, scheidet aus. Der Antragsteller ist dem Vortrag des Antragsgegners, er habe

im Kreisverband M.-H. zur Wahl kandidiert, nicht entgegengetreten. Er selbst begründet den Wechsel des Kreisverbandes damit, dass er in T.-K. wegen der im Verfahren gerügten Vorkommnisse für sich keine Chance zur Kandidatur gesehen habe. Die Zusammensetzung des Kreisparteitags von T.-K., insbesondere auch die Fehlerfreiheit der Delegiertenwahl des Antragsgegners zu diesem Parteitag, ist mithin für die Rechtsstellung des Antragstellers bei der A. 2006 ohne Bedeutung.

- (2) Was künftige Wahlen zum A. von B. angeht, begründet die Überlegung des Antragstellers, eventuell wieder im früheren Wahlkreis (T.-K.) zu kandidieren, kein berechtigtes Interesse i. S. d. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. Das berechnigte Interesse an der Fortsetzungsfeststellungsklage muss zwar nicht, wie bei der Feststellungsklage im allgemeinen (§ 43 VwGO) auf alsbaldige Feststellung gerichtet sein. Erforderlich ist aber ein nach vernünftigen Erwägungen anhand der Lage des Falles anzuerkennendes schutzwürdiges Interesse (unstr., vgl. statt aller: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Auflage (2005), § 113 Rdnr. 129 m. w. N.). Die lediglich abstrakt theoretische Möglichkeit, dass der Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt den Kreisverband wieder wechseln könnte, begründet ein solches Interesse nicht. Rechtlich gesehen ist die Überlegung des Antragstellers, eventuell später einmal im Kreisverband T.-K. zu kandidieren, nicht anders zu bewerten, als das Interesse irgendeines, auch amts- oder mandatlosen, Parteimitglieds an einer solchen Kandidatur. Zutreffend geht das Landesparteigericht bei diesem Sachverhalt von einer Popularklage aus, die in der Parteigerichtsordnung keine Stütze findet.

c) In der mündlichen Verhandlung vom 29. August 2006 sind keine weiteren durchgreifenden Gesichtspunkte hervorgetreten.

2. Einen Antrag auf Ausspruch der Erledigung der Hauptsache hat der Antragsteller nicht gestellt. Das Landesparteigericht hatte auch keinen Anlass, ihm diese Möglichkeit nahe zu legen. Denn sein Ziel, die beanstandeten Vorgänge in der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners inhaltlich zu überprüfen, hätte der Antragsteller damit nicht erreichen können. Da auch der Antragsgegner neben dem Abweisungsantrag die Feststellung begehrt hat, dass die Hauptsache erledigt sei, hätte eine beiderseitige Erledigungserklärung vorgelegen, die entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO lediglich zur Einstellung des Parteigerichtsverfahrens geführt hätte (st. Rspr., vgl. Beschlüsse des Bundesparteigerichts vom 11. November 2003, CDU-BPG 2/2003 und 4/2003). Im

Übrigen hätte nach den Regeln der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch eine einseitige Erledigungserklärung des Klägers nicht mehr zur sachlichen Prüfung der Feststellungsanträge geführt. Lässt sich, wie hier mit dem Wechsel des Kreisverbandes, ein erledigendes Ereignis feststellen, prüfen die Verwaltungsgerichte die frühere Begründetheit des Klageantrags nur dann, wenn der Beklagte über ein analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zu bestimmendes Feststellungsinteresse verfügt (vgl. statt aller: Kopp /Schenke a.a.O., § 161 Rdnr. 20, 23 ff.). Über ein solches Interesse verfügt der Antragsgegner nicht. Auch im Rechtsbeschwerdeverfahren bestand deshalb kein Anlass, auf Erklärungen zur Erledigung der Hauptsache hinzuwirken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel
Lang

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Lambert-

gez. Dr. Dany

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 1. Dezember 2006